

**ANFRAGE** von Urs Wegmann (SVP, Neftenbach), Martin Huber (FDP, Neftenbach) und Konrad Langhart (Die Mitte, Stammheim)

Betreffend Änderung der Datengrundlage beim Vollzug der Direktzahlungen im laufenden Jahr

---

Die für die Berechnung der Direktzahlungen relevante Strukturdatenerhebung findet in der Regel bis anfangs März des laufenden Jahres statt. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen eine Vielzahl von Daten erfassen. Um verlässliche Zahlen zu erhalten, werden beispielsweise die Tierzahlen vom Vorjahr anstelle derer des laufenden Jahres berücksichtigt. Für die Beitragsart Hangbeiträge zieht das Agrardatensystem eine GIS-Karte hinzu und die Werte werden automatisch berechnet und übernommen. Nach Abschluss der Strukturdatenerhebung wird das Betriebsblatt erstellt, welches alle relevanten Daten zusammenfasst. Bisher wurde davon ausgegangen, dass diese Daten verbindlich sind, sowohl für die Behörden, die Kontrollorganisationen wie auch für die Betriebe.

Erstaunt mussten viele Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter vor wenigen Tagen feststellen, dass die Daten betreffend Hangneigung auf der Haupt- und Schlussabrechnung nicht mehr mit den Daten der Strukturdatenerhebung übereinstimmen. Die betroffenen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter wurden nicht über diese Änderung informiert. Offensichtlich wurden im Laufe des Jahres die GIS-Daten erneuert und für die definitive Berechnung der Direktzahlungen herangezogen. Diese veränderte Berechnungsgrundlage kann auch zu einer Veränderung der SAK (Standardarbeitskraft) führen. In verschiedenen Szenarien kann eine Unterschreitung eines bestimmten Wertes weitreichende Folgen in unterschiedlichen Bereichen haben, wie beispielsweise der Anerkennung als Gewerbe, Berechtigung für den Umstellungsbeitrag auf den Biolandbau, bei Betriebsübergaben und weiteren Massnahmen. Während die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zum Zeitpunkt der Deklaration der Strukturdaten noch Massnahmen ergreifen können, wie beispielsweise Bäume pflanzen oder andere Kulturen anzupflanzen, ist dies später im Jahr nicht mehr möglich.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurden die aktualisierten Hanglagendaten nicht auf Anfang eines Beitragsjahres ins kantonale System integriert?
2. Weshalb wurden die Landwirte nicht vorgängig über die veränderten Daten informiert?
3. Wurde die unterjährige Anpassung der Strukturdaten vom BLW so verlangt, wie dies im Kanton Zürich umgesetzt wurde?
4. Wie viele Betriebe sind im Kanton Zürich von dieser Änderung betroffen und um welchen Betrag hat sich die Auszahlung der Direktzahlungen im Kanton Zürich aufgrund der Aufschaltung der neuen Hangneigungskarte geändert gegenüber den Daten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Strukturdatenerhebung?
  - a. Höhe des Betrages, der zusätzlich ausbezahlt wurde, und Anzahl Betriebe
  - b. Höhe des Betrages, der weniger ausbezahlt wurde, und Anzahl Betriebe
  - c. Differenz total Hang- und weiterer Beiträge zwischen Strukturdatenerhebung und Schlusszahlung aufgrund der neuen Hangneigungskarte
5. Welche Möglichkeit haben die Betriebe, welche aufgrund einer unterjährigen Veränderung der SAK und der Beitragsberechnung aufgrund der neuen Hangneigungsdaten einen Nachteil erfahren haben, diesen zu korrigieren oder eine Entschädigung einzufordern?

6. Auf welche Daten können sich die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter künftig abstützen und ab welchem Zeitpunkt sind diese verlässlich und verbindlich?

Urs Wegmann  
Martin Huber  
Konrad Langhart